

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen:**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge**  
**für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für den **Wahlkreis 71 - Anhalt** müssen bis spätestens

**Montag, den 19.07.2021, 18.00 Uhr**

schriftlich beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 71 - Anhalt unter der Anschrift:

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**  
**Der Kreiswahlleiter**  
**Am Flugplatz 1**  
**06366 Köthen (Anhalt)**

**oder im Zimmer 280** eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes; BWG).

Der Wahlkreis 71 - Anhalt umfasst folgendes Gebiet:

- das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- vom Salzlandkreis
  - die Städte Bernburg (Saale), Hecklingen, Könnern, Nienburg (Saale), Staßfurt
  - die Verbandsgemeinde Egelner Mulde
    - mit den Gemeinden Börde-Hakel, Bördeau, Borne, Egel, Wolmirsleben
  - die Verbandsgemeinde Saale-Wipper
    - mit den Gemeinden Alsleben (Saale), Giersleben, Güsten, Ilberstedt, Plötzkau.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 71 - Anhalt gebe ich folgende Hinweise:

## **1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

### **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte befugt (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 20 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die **Zustimmung** zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber **wählbar** ist.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Soweit das Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

## 1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWG).

**Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

**Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

**Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz -ParteiG -) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG, § 34 Abs. 5 Nr. 3a BWO).

Außerdem ist dem Kreiswahlvorschlag eine **Versicherung an Eides statt** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der der Bewerber versichert, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 3b BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind **von drei Mitgliedern** des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich **zu unterzeichnen**. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

### **1.3 Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien**

Kreiswahlvorschläge von **Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren** (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am Montag, den 21.06.2021, 18.00 Uhr** (97. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben** und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die **schriftliche Satzung** und das **schriftliche Programm** der Partei sowie **der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes** sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG). Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem **21.06.2021** eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 BWG). Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Anzeige gem. § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die **Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

- a) Die Formblätter werden **auf Anforderung** vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. **Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Versammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.** Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien (Buchstabe A auf dem Formblatt) deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Buchstabe B auf dem Formblatt) ist deren Kennwort anzugeben. Für den Fall, dass die Parteieigenschaft einer Vereinigung durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt wird, besteht die Möglichkeit für den Unterzeichner, durch seine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der v.g. Vereinigung als anderen Kreiswahlvorschlag zu unterstützen (Zusatz für A auf dem Formblatt).
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (Anlage 14 BWO) oder gesondert (ebenfalls Anlage 14 BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### **1.4 Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge)**

Andere Kreiswahlvorschläge - also Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten - müssen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 BWO**) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Abschnitt 1.3 Buchstaben c) und d) dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

Die **Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge** können im

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**  
**Am Flugplatz 1**  
**06366 Köthen (Anhalt)**

**Zimmer 280 und Zimmer 287**  
**Tel.: 03496/60 15 30, 03496/60 15 38, 03496/60 15 32**  
**Fax: 03496/60 15 02**  
**E-Mail: wahlen@anhalt-bitterfeld.de**

**angefordert oder abgeholt** werden. Die Vordrucke, mit Ausnahme der Vordrucke für Unterstützungsunterschriften, stehen **auch auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ([www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)) unter „Politik & Verwaltung“ unter der Rubrik „Bundestagswahl 2021“ zum Download** bereit.

## **2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht (§ 24 Satz 1 und 2 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 S. 3 BWG).

## **3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen**

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 25 Abs. 2 BWG nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist nach § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG (Aufstellung von Parteibewerbern) nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG **am Freitag, den 30.07.2021** (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss **spätestens am Donnerstag, den 05.08.2021** (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge **spätestens am Montag, den 09.08.2021** (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

*Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.*

Köthen (Anhalt), 15. Februar 2021

**g e z . B ö d d e k e r**  
**Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 71 - Anhalt**